

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerischem. Feuerwegesetz (i.d.F.d.Bek. vom 01.01.1982, zuletzt geändert am 20.12.2011) sowie aufgrund Art. 23 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (i.d.F.d.Bek. vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 24.07.2012) i.V.m. Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (i.d.F.d.Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert am 25.02.2010) folgende

SATZUNG

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Feldkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

- (5) Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 werden nicht erhoben, sofern es sich um freiwillige Tätigkeiten (vgl. Nr. 4.5 VollzBekBayFwG) wie insbesondere Absichern von Umzügen, Verkehrssicherungsdienst bzw. Parkplatzdienst usw. bei Kultur-, Bundeswehr- und Vereinsveranstaltungen des Feldkirchner Gemeindebereiches handelt.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Ist der Schuldner aktives Mitglied einer örtlichen Feuerwehr, kann von seiner Inanspruchnahme als Schuldner abgesehen werden.

- (5) Von einer Inanspruchnahme des Schuldners wird abgesehen, wenn dies für ihn eine unbillige Härte darstellen würde oder dieser familiäres Leid erlitten hat.

§3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1999 außer Kraft.

Feldkirchen, 05.09.2012
